

Argumentationspapier zum Optionsmodell – Hartz IV

Stand: März 2004

1

Keine vorschnellen Entscheidungen zu Lasten der Arbeitssuchenden und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden!

Einleitung

Mit dem vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (so genanntes Hartz IV-Gesetz) wird unter anderem die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe geregelt. Vorschläge, die Umsetzung des Gesetzes in die ausschließliche Zuständigkeit der Kommunen zu übertragen und damit ein unkalkulierbares Finanzierungsrisiko zu verursachen, konnten verhindert werden.

Unabhängig von der weiteren Umsetzung des SGB II ist für den Deutschen Städte- und Gemeindebund eine Überarbeitung der Finanzierungsregelungen des Gesetzes zwingend erforderlich. Ansonsten werden die Städte und Gemeinden die Verlierer der Reform sein. Der DStGB hat im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe immer gefordert, dass die Kommunen von den Kosten der Langzeitarbeitslosigkeit entlastet werden müssen. Die jetzt gefundene Lösung widerspricht diesen Erwartungen. Nach vorläufigen Berechnungen werden die Kommunen durch die Übertragung der Unterkunftskosten vielmehr zusätzlich belastet. Wir haben bereits im Vermittlungsverfahren darauf hingewiesen, dass das dem Verfahren zugrunde liegende Finanzierungstableau nicht nachvollziehbar sei. Zum anderen ist derzeit nicht absehbar, in welchem Umfang die Länder ihre Einsparungen an die Kommunen weitergeben. Der DStGB hält es für zwingend geboten, dass diese Belastung dadurch geschmälert wird, dass in § 19 Satz 2 SGB II klargestellt wird, dass Einkommen und Vermögen jeweils hälftig auf die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und auf die Unterkunftskosten der Kommune angerechnet werden. Notwendig sind darüber hinaus eine Kostenbegrenzung bei den Unterkunftskosten sowie eine Revisionsklausel, damit Mehrbelastungen der Kommunen auch rückwirkend ausgeglichen werden können.

Das SGB II sieht mit dem Optionsmodell die Möglichkeit vor, dass die Kommunen die Ausführung des Gesetzes auf Antrag an sich ziehen können. Derzeit wird insbesondere vom Landkreistag offensiv für das Optionsmodell geworben. Für den Deutschen Städte- und Gemeindebund sind vor dem Hintergrund der fehlenden Rahmenbedingungen, insbesondere der zumindest bis zum Abschluss des noch ausstehenden Gesetzgebungsverfahrens unbekanntem finanziellen Auswirkungen, die derzeitigen Empfehlungen unverantwortlich.

Der DStGB hat sich immer gegen die Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit ausgesprochen. Die Argumente gelten auch mit Blick auf die Option:

- Die Arbeitsmarktpolitik für den immer größer werden Kreis der Langzeitarbeitslosen muss im Zusammenhang mit den wirtschaftspolitischen Steuerungsinstrumenten (Transfer-, Geld-, Zins-, Währungs- und Steuerpolitik sowie Lohnkosten) ausgerichtet werden und gehört in die Zuständigkeit des Bundes.
- Es käme zu einer faktischen Trennung des Arbeitsmarktes in eine weniger problematische Gruppe mit größeren Vermittlungschancen in der Zuständigkeit der Agentur für Arbeit und einer schwer vermittelbaren, in der Regel auch problembeladenen Gruppe in der Verantwortung der optierenden Kommunen.
- Die Kommunalisierung führt zu „Arbeitsämtern erster und zweiter Klasse“. Die damit verbundene Stigmatisierung wird die Integration der Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt weiter erschweren.
- Die Vermittlung ist faktisch auf den örtlichen Wirkungskreis der optierenden Kommune begrenzt. Dies führt zum Ausschluss überörtlicher, regionaler und bundesweiter Vermittlungsperspektiven. Mobilitätsanforderungen an Arbeitssuchende als Voraussetzung an ihre Wiedereingliederung laufen leer.
- Es kommt zu einer Verschärfung der Problemlagen in Kommunen und Regionen mit großen

Strukturproblemen und hoher Arbeitslosigkeit. Ein fairer Wettbewerb zwischen strukturschwachen und strukturalten Regionen ist nicht möglich.

- Mit der Option und damit der Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit hätten die optierenden Kommunen die politische Verantwortung für die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, ohne über die politischen Instrumente zur Gegensteuerung zu verfügen. Die Arbeitslosigkeit wird zum Thema der Kommunalwahlkämpfe.

Nicht nachvollziehbar ist das Argument, nur die Erstentscheidung für eine Option habe Chancen auf Umsetzung. Eine sachgerechte Entscheidung unter Abwägung aller Argumente

muss Vorrang vor vorschnellen Entschlüssen haben. Jede andere Verfahrensweise schadet im Übrigen vor allem den betroffenen Hilfebedürftigen. Sie sollten in den Mittelpunkt der Betrachtungen gestellt werden, gilt es doch, ihnen eine effektive und effiziente Hilfe aus einer Hand anzubieten. Für den DStGB jedenfalls steht der Arbeitssuchende im Mittelpunkt der Argumentation.

Der Hinweis des Landkreistages, nur zum Termin 1. Januar 2005 habe eine Option echte Realisierungs- und Erfolgchancen ist irreführend. Es gibt weitere Termine für die Ausübung der Option. Die nächste Möglichkeit besteht bis zum 31. März 2006 mit Wirkung zum 1. Januar 2007. Das Argument scheint den Zweck zu verfolgen, vorschnelle Entscheidungen ohne hinreichende Abwägung der Vor- und Nachteile herbeizuführen. Wer sich vorschnell für eine Option ausspricht, wird vor faktisch unlösbare Schwierigkeiten gestellt, sollen die Aufgaben nach Ablauf der ersten Optionsfrist wieder zurückgegeben werden.

Keine voreilige Entscheidung pro Option

Derzeit sind weder die finanziellen noch die organisatorischen Rahmenbedingungen bekannt. Es existieren „lediglich“ der gemeinsame Entschließungsantrag der Bundestagsfraktionen sowie Eckpunkte der Regierungsfractionen und der A-Länder einerseits sowie der CDU/CSU Bundestagsfraktion und der B-Länder andererseits. In der Entschließung zum Optionsgesetz hat der Deutsche Bundestag folgende Eckpunkte beschlossen:

- Verpflichtung der Agenturen für Arbeit zur engen Zusammenarbeit mit den optierenden Kommunen (inklusive der Möglichkeit von Vereinbarungen),
- Möglichkeit der Agenturen für Arbeit, für den kommunalen Träger gegen Kostenerstattung Leistungen zu erbringen,
- Anpassung der Bestimmung über die Zielvereinbarungen,
- Auskunfts- und Berichtspflichten der Kommunen gegenüber dem BMWA,
- Aufsicht über die optierenden Kommunen durch die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden,
- Leistungen des Bundes an die optierenden Kommunen (Fallpauschalen für die Eingliederungsleistungen in die Verwaltungskosten, Erstattungsleistungen für Arbeitslosengeld II/Sozialgeld),
- Anreizsysteme für effiziente Leistungserbringung,
- Evaluierung der Aufgabenwahrnehmung durch BMWA,
- Möglichkeit eigenverantwortlicher arbeitsmarktpolitischer Initiativen der Länder einschließlich Finanzierung.

Die genannten Eckpunktepapiere lassen auch noch keine abschließende Bewertung zu, zumal bei der finanziellen Ausstattung und der Art der Aufgaben-

übertragung erhebliche Unterschiede zwischen den „politischen Lagern“ bestehen.

Der Zeitplan sieht vor, dass ein Regierungsentwurf oder ein Fraktionsentwurf so zeitgerecht eingebracht werden soll, dass das Gesetz den Bundesrat am 2. April erreicht und damit bis Ende April 2004 verabschiedet sein kann.

Die Entscheidungen der Landkreise tangieren nachhaltig die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Optiert ein Landkreis, ohne sich hinreichend Gedanken über die Konsequenzen gemacht zu haben, kann das zum Beispiel massive Folgen auf die Kreisumlage haben. Das Finanzierungsrisiko einer Fehlentscheidung hätten die die Landkreise finanzierenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu tragen. **Von daher müssen sich die Verantwortlichen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in die Entscheidungsfindung auf Kreisebene einmischen.**

Argumentationspapier

■ Verfestigung von Doppelstrukturen?

Die Wahrnehmung der Option wird mit der Vermeidung von Doppelstrukturen für den Arbeitssuchenden begründet. Dieses Argument ist nicht stichhaltig. In Fachkreisen ist anerkannt, dass weder die Bundesagentur für Arbeit noch die Kommunen allein die Probleme der Langzeitarbeitslosigkeit lösen können. Von daher hat der DStGB nachdrücklich der Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit widersprochen und stattdessen eine Kooperation zwischen Kommunen und Agenturen für Arbeit befürwortet. Diese Kooperationen können durch das Arbeitsgemeinschaftmodell verwirklicht werden, während das Optionsmodell jetzt scheinbar für einige zur Einführung der Kommunalisierung durch die Hintertür dient. Mit dem Optionsmodell wird jedoch die doppelte Behördenstruktur manifestiert. Es bleibt bei dem Nebeneinander von Agentur für Arbeit und Kreisen und kreisfreien Städten. Erstere sind für das Arbeitslosengeld I, die Beratung und Vermittlung dieses Personenkreises zuständig, die Kreise und kreisfreien Städte für das Arbeitslosengeld II mit im Prinzip den gleichen Aufgaben. Hinzu kommt, dass die Arbeitgeber sich zuerst an die Agenturen für Arbeit wenden werden, nicht an die Kommunen. Auch mit der Option bleiben Doppelstrukturen bestehen.

■ Spaltung des Arbeitsmarktes

Das Nebeneinander von Arbeitsagentur und Kommune setzt die Spaltung des Arbeitsmarktes in leichter vermittelbare Arbeitslose (bei der Agentur für Arbeit) und schwerer vermittelbare Arbeitslose (bei den Kreisen/kreisfreien Städte) fort. Bei der Nachfrage von Arbeitsplätzen bleibt es bei dem allseits beklagten Wirrwarr von zuständigen Stellen, wobei die Agentur für Arbeit mit den leichter zu vermittelnden Arbeitssuchenden im Vorteil wäre. Es ist davon aus-

zugehen, dass sich die Arbeitgeber und die Betriebe in erster Linie an die Agentur für Arbeit wenden werden. Selbst wenn die optierende Kommune die Aufgabe der Vermittlung an die Arbeitsverwaltung (gegen Kostenerstattung) zurückdelegiert, ist davon auszugehen, dass die Agentur zunächst die Arbeitslosen im Alg I-Bezug vermittelt. Beim Arbeitsgemeinschaftsmodell hätten die Kreise/kreisfreien Städte Einwirkungsmöglichkeiten.

■ Finanzielle Auswirkungen

Die bislang vorliegenden Informationen können derzeit nicht konkret die Frage beantworten, wie viel Geld tatsächlich für die einzelnen optierenden Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt wird. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II werden erhebliche zusätzliche finanzielle Mittel binden. Die optierenden Kommunen müssen nicht nur das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld berechnen und auszahlen, sie sind insbesondere auch für die Eingliederungsleistungen und die Vermittlung der Alg II-Empfänger zuständig. Ob die Höhe der vom Bund auszureichende Pauschalen auskömmlich sein werden, ist zu bezweifeln. Vielmehr wird es aller Voraussicht nach an einer Dynamisierung fehlen und die Pauschalen stehen generell unter dem Vorbehalt des Bundeshaushaltes.

Die Überlegungen des Bundes gehen derzeit dahin, die Eingliederungspauschale auf der Basis von 26 Prozent der Hilfesuchenden zu berechnen. Dies ist nicht ausreichend. So sieht das SGB II zum Beispiel für die unter 25-Jährigen eine „Eingliederungspflicht“ vor, das heißt, für diesen Personenkreis ist eine Arbeit, gemeinnützige Beschäftigung oder Ausbildung zwingend anzubieten.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Förderprogramme der Länder auslaufen oder zurückgefahren werden und insbesondere auch die ESF-Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Insbesondere für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellt sich damit die Frage, ob die Kreise bei einer finanziellen Unterdeckung über die Kreisumlage und damit zu Lasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden diese zusätzlichen Aufgaben zu finanzieren gedenken.

Bevor die Kreise und anderer Befürworter des Optionsmodells zum derzeitigen Zeitpunkt sich für die Option aussprechen, sind sie zunächst aufzufordern, die mit der Option verbundenen Kosten zu beziffern und darzulegen, ob diese durch die Refinanzierung nach dem Optionsgesetz gegen finanziert sind. Dabei muss der offensichtlich bestehende Irrtum ausgeräumt werden, im Falle der Option könne die Kommune Einkommen und Vermögen vorrangig auf die von den Kommunen zu finanzierenden Unterkunftskosten anrechnen. Auch im Fall der Option gilt die Regelung des § 19 SGB II, nach der Einkommen und Vermögen zunächst auf die Leistungen des Bundes anzurechnen sind.

■ Struktur der Arbeitslosigkeit

Keine Entscheidung ohne Analyse der Struktur der Langzeitarbeitslosen und des Arbeitsmarktes vor Ort. Die von den Kreisen und kreisfreien Städten zu erbringenden Leistungen werden erheblich von der Struktur der zu betreuenden Arbeitslosen abhängen. So sind viele Langzeitarbeitslose über 50 Jahre und damit auf dem ersten Arbeitsmarkt unter den heutigen Bedingungen nur schwer vermittelbar. Auch die Zahl der unter 25-jährigen Arbeitssuchenden steigt. Hierbei handelt es sich vielfach um Jugendliche ohne ausreichenden Schulabschluss oder Berufsausbildung. Den optierenden Kommunen wird es deshalb nur schwer gelingen, diesen Personenkreis zu vermitteln, zumal die Vermittlungsmöglichkeiten faktisch an den Grenzen der Gebietskörperschaft enden.

Es ist deshalb zwingend erforderlich, dass vor einer Entscheidung über eine Option die Struktur der Arbeitslosigkeit im Kreisgebiet analysiert wird, um die Vermittlungschancen und die Eingliederungschancen der erwerbsfähigen Hilfebezieher einschätzen zu können.

■ Keine überregionale Vermittlung

Aufgrund der Lage auf dem Arbeitsmarkt und im Interesse der Arbeitssuchenden ist eine überregionale Vermittlung unabdingbar. Dies kann nicht durch die Kreise sichergestellt werden. Vielmehr muss der Kreis Leistungen der Bundesagentur für Arbeit „einkaufen“ oder sich aber auf die Vermittlung im Kreisgebiet beschränken. Dies kann die Vermittlungschance der Betroffenen erheblich vermindern. So kann ein Kreis zum Beispiel nicht auf die Städte außerhalb des Kreisgebietes mit Arbeitsplätzen zugreifen. Die so genannten „Schlafstädte“ ohne ausreichende Arbeitsplätze werden hiervon besonders betroffen sein.

Das Ergebnis der Option ist die „Atomisierung“ des Arbeitsmarktes. Der Arbeitsmarkt bedingt eine überregionale Vermittlung, die faktisch nicht sichergestellt werden kann. Unter den heutigen Bedingungen der Mobilität widerspricht dies massiv den Interessen der Betroffenen.

Dass dieses Problem auch der Landkreistag erkannt hat zeigt der Hinweis, das Vermittlungsangebot der Agenturen für Arbeit nach dem SGB II stehe jedermann kostenlos zur Verfügung, also auch den von den Landkreisen betreuten Hilfeempfängern. Zum einen wird damit die Argumentation, Hilfen aus einer Hand anbieten zu wollen, selbst in Frage gestellt, zum anderen sollen die Eingliederungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gezielt auf die Vermittlung ausgerichtet werden. Dieses Argument belegt deutlich, dass nicht der Hilfeempfänger im Blickpunkt der Entscheidung steht, sondern die Übernahme neuer Aufgaben.

Bei den Arbeitsgebern wird sich schnell herumsprechen, dass die Agenturen für Arbeit die „leichter“ zu vermittelnden Arbeitslosen betreuen, die Kommunen dagegen die Problemfälle. Von daher werden die Alg II-

Bezieher keine gleichwertigen Chancen auf den ersten Arbeitsmarkt haben.

■ Personalaufstockung

Die Landkreise müssen die Frage beantworten, mit wie viel Personal sie die zusätzlichen Aufgaben erfüllen wollen“. Sollte der Landkreis die Aufgaben alle selbst erledigen wollen, sind erheblich Personalaufstockungen erforderlich. Ob die vom Bund gewährten Personal- und Sachkostenpauschalen diesen Mehrbedarf abdecken, muss bezweifelt werden.

Die Behauptung, mit der Option sei keine Abordnung oder Versetzung kommunalen Personals in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden verbunden, gilt auch für das Arbeitsgemeinschaftsmodell. Die Bundesagentur für Arbeit hat für den Fall der Umsetzung des Arbeitsgemeinschaftsmodells den objektiven Bedarf der Mitarbeit angemeldet. Die Einbindung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in das Arbeitsgemeinschaftsmodell kann über § 18 SGB II erreicht werden.

Umgekehrt muss die Frage beantwortet werden, was mit dem kommunalen Personal passiert, wenn nach Ablauf des ersten Optionszeitraumes von fünf Jahren der Kreistag die Aufgabe wieder an die Agentur für Arbeit „zurückdelegieren“ will.

■ Kein Einfluss auf die Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit

Der Hinweis, mit der kompletten Aufgabenträgerschaft übernehme der Landkreis die Einflussnahme auf Kosten und Kostenentwicklungen, ist irreführend. Die Kommunen haben keinen Einfluss auf die Rahmenbedingungen, die zur Langzeitarbeitslosigkeit und damit zur finanziellen Belastung führen. Dies war das entscheidende Argument, das bis vor kurzem alle kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene gegen eine Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit ins Feld geführt haben. Zukünftig läge die politische Verantwortung für die Langzeitarbeitslosigkeit bei den Kreisen. Steuerung setzt voraus, dass man Einfluss auf die entscheidenden Faktoren der Problemlösung verfügt, die Arbeitsmarkt-, Steuer-, Wirtschaftspolitik. Keine dieser Politikfelder kann die Kommune beeinflussen, im Übrigen auch nicht die Länder.

■ Kosten werden nicht durch Option beeinflusst

Das Argument, nur durch die Option kann die Kostenentwicklung aus Sicht der Kommunen positiv beeinflusst werden, ist nicht begründet. Auf das entscheidende Merkmal der fehlenden Möglichkeiten zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit ist bereits hingewiesen worden. Zum anderen kann nur durch die Qualität der Eingliederungsmaßnahmen Einfluss genommen werden. Diese notwendige Qualität kann durch das Arbeitsgemeinschaftsmodell zumindest

gleichwertig erreicht werden. Berücksichtigt man die Qualifikation der Mitarbeiter der Bundesagentur sowie das Angebot der gemeinsamen Schulung der Mitarbeiter in den Arbeitsgemeinschaften, während die Frage, wie die Kreise die qualifizierten Mitarbeiter in ausreichender Zahl gewinnen wollen, noch nicht beantwortet ist, spricht dies für das Arbeitsgemeinschaftsmodell.

■ Keine Lastenverschiebung durch Option möglich

Es scheint bei den Kreisen die Vorstellung zu bestehen, dass bei einer Option sie eigenständig über das Merkmal der Erwerbsfähigkeit bestimmen können mit der Folge, unter Umständen auch erwerbsunfähige Bezieher von Sozialhilfe in das Alg II zu schicken. Spiegelbildlich zum Arbeitsgemeinschaftsmodell wird sich der Bund beziehungsweise die Regionaldirektionen der Bundesagentur auf Landesebene das Recht vorbehalten, gegen die Entscheidung der Erwerbsfähigkeit Einspruch einzulegen mit der Folge, dass auch hier die Einigungsstelle tätig werden muss.

■ Keine Leistungen aus einer Hand

Das Argument der Leistung aus einer Hand ist nachdrücklich in Frage zu stellen. Wie dargelegt, funktioniert dies bereits bei der Vermittlung nicht mehr. Der Hinweis auf die Vermittlungspflicht der Agenturen für Arbeit belegt, dass dieses Argument selbst nicht ernst genommen wird. Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit wechseln jährlich eine Million Menschen vom Alg I in das Alg II. Diese müssen dann von den Job Centern der Agenturen für Arbeit in die kommunalen Arbeitsagenturen verwiesen werden. Beim Arbeitsgemeinschaftsmodell würde über das Job Center sozusagen eine automatische Weiterleitung erfolgen. Dies wäre für die Betroffenen wesentlich effizienter und Erfolg versprechender. Mit der Option lässt sich der Grundsatz „Leistungen aus einer Hand“ nicht verwirklichen.

■ Option belastet ersten Arbeitsmarkt

Einzelne Landkreise führen als Argument für Option die Möglichkeit an, mit den Arbeitssuchenden über Beschäftigungsgesellschaften zum Beispiel Renovierungsarbeiten an kommunalen Gebäuden usw. ausführen zu lassen. Der DStGB hat bereits im Zusammenhang mit der Diskussion über das Existenzgrundlagengesetz, mit der die Kommunalisierung der Langzeitarbeitslosigkeit verwirklicht werden sollte, zusammen mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks vor diesen Folgen gewarnt. Der Ausbau des öffentlich geförderten Beschäftigungssektors, der mit der Option verbunden wäre, geht zu Lasten der Aufträge und Arbeitsplätze auf den ersten Arbeitsmarkt und führt zum Untergang kleiner Handwerksbetriebe, die nicht mit diesem geförderten Beschäftigungssektor konkurrieren können.

■ Überflüssige Bürokratie

Die Umsetzung des Arbeitsgemeinschaftsmodells ist mit bürokratischem Aufwand verbunden. Dies gilt allerdings auch für das Optionsmodell. Während dieser Aufwand beim Arbeitsgemeinschaftsmodell allerdings zu dem Zeitpunkt endet, zu dem dieses Modell zum „zum Laufen“ gebracht wurde, besteht der bürokratische Aufwand beim Optionsmodell dauerhaft fort. Bei den Landkreisen muss zunächst eine kompatible EDV aufgebaut werden, es muss die Frage beantwortet werden, ob die Landkreise in kurzer Zeit entsprechend qualifiziertes Personal einstellen oder schulen können. Die Bundesagentur für Arbeit hat für das Arbeitsgemeinschaftsmodell die gemeinsame Schulung und eine einheitliche Softwarelösung angeboten.

■ Bürgernähe

Die Option auf Kreisebene ist für den Arbeitssuchenden nicht „bürgernäher“ als das Arbeitsgemeinschaftsmodell. Bürgernähe bedeutet nicht nur räumliche Nähe, sondern Hilfe aus einer Hand. Ob der Bürger sich zukünftig an den Kreis oder das Job Center mit Arbeitsgemeinschaft im Kreisgebiet wenden muss, macht für ihn zunächst keinen Unterschied. Wenn der Hilfesuchende über die Arbeitsgemeinschaft im Job Center aber alle notwendigen Leistungen erhält, während eine optierende Kommune zum Beispiel nicht die überregionale Vermittlung sicherstellen kann, gewährt das Arbeitsgemeinschaftsmodell die Bürgernähe. Der enge Kontakt zum Bürger besteht im Übrigen ausschließlich vor Ort, nicht in den Landkreisen. Job Center können örtliche Zweigstellen einrichten, so dass auch hierdurch Bürgernähe erreicht werden kann. Soweit die Leistungsgewährung bei der Kinderbetreuung durch die Arbeitsgemeinschaften als abwegig bezeichnet wird, muss dies auch bei einer Option durch die Kreise gelten, da die notwendigen Betreuungsplätze vor Ort, also in den Städten und Gemeinden vorgehalten werden.

■ Bundeseinheitliche Steuerung durch die Agenturen für Arbeit

Die Behauptung, eine bundeseinheitliche Steuerung der zentralistischen Bundesagentur für Arbeit schlage voll zu Lasten der Kommunen durch und schließe flexible, örtlich angepasste Lösungen aus, ist durch nichts belegt. Die Bundesagentur für Arbeit ist vielmehr an einer kooperativen Lösung interessiert und will den Agenturen Verhandlungsfreiheiten im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenerfüllung notwendiger vorgegebener Eckpunkte einräumen. Umgekehrt wird der Bund auch im Fall der Option aufgrund seiner Mitfinanzierung Einfluss über Zielvereinbarungen nehmen.

Zuständigkeiten nach dem SGB II

Entsprechend der Ergebnisse im Vermittlungsverfahren haben Bundestag und Bundesrat das vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt verabschiedet, in dessen Artikel 1 mit dem Sozialgesetzbuch II, der Grundsicherung für Arbeit, die Zusammenführung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger geregelt wird. Das neue Leistungsrecht tritt am 1. Januar 2005 in Kraft mit Ausnahme der Bestimmungen über die Trägerschaft und die Ermächtigungsgrundlagen für ein Bundesgesetz zur Option und für die Rechtsverordnungen, die bereits am 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Der Gesetzgeber hat sich zur Umsetzung des Gesetzes für eine geteilte Zuständigkeit entschieden. Grundsätzlich ist die Bundesagentur für Arbeit für die Umsetzung des SGB II zuständig. § 6 Ziffer 2 enthält jedoch abweichende Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte. Diese sind danach originär zuständig für

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung (§ 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4),
- die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22),
- Erstausrüstungen für die Wohnung, mit Bekleidung sowie für Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3).

Der Gesetzgeber sieht wahlweise zwei Trägermodelle vor: Eine zweigeteilte Trägerschaft von Bundesagentur für Arbeit und kreisfreie Städte und Gemeinden, zusammengeführt durch die so genannten Arbeitsgemeinschaften und alleinige Trägerschaft der kreisfreien Städte und Landkreise durch Option. Nach dem einen Modell sollen die Agentur für Arbeit und die Kreise oder kreisfreien Städte Arbeitsgemeinschaften zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben bilden (§ 44b SGB II). Nach dem anderen Modell (Optionsmodell) ist, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt von der Möglichkeit nach § 6a SGB II gebrauch macht, die optierende Kommune für alle Aufgaben nach dem SGB II verantwortlich. Einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II bedarf es dann nicht mehr.

Im Fall der Option übernimmt die Kommune folgende Aufgaben von der Agentur für Arbeit:

■ Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, insbesondere

- Allgemeine Unterstützung/persönliche Ansprechpartner
- Eingliederungsvereinbarung
- Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (in entsprechender Anwendung SGB III, dazu gehören zum Beispiel: Eingangsberatung, Erstprofilung, Beratung

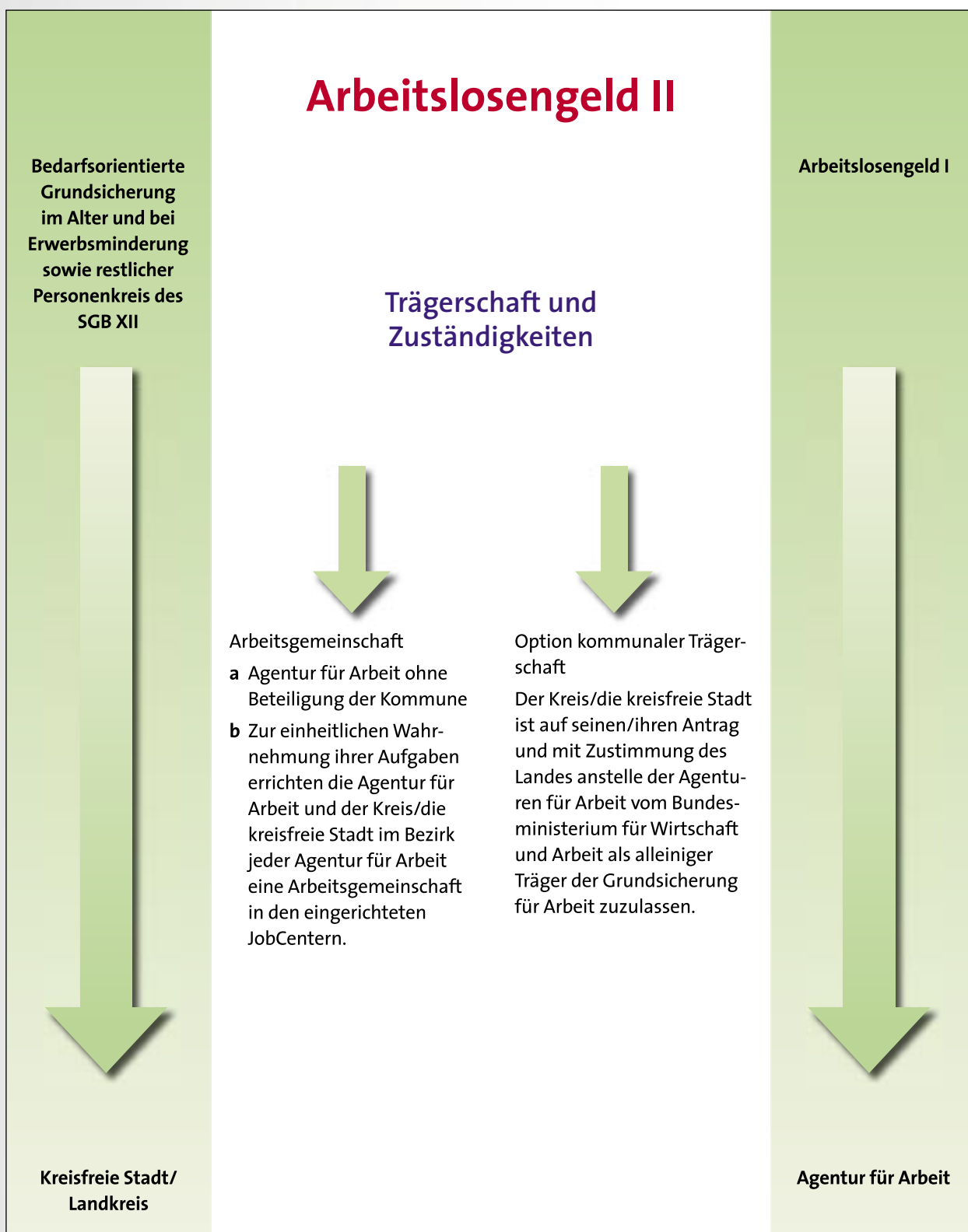
und Vermittlung, insbesondere die Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung, Trainingsmaßnahmen, Eignungsfeststellung, Qualifizierung, Gewährung von Lehrgangskosten, Mobilitätshilfen, Weiterbildungskosten, Vermittlungsgutscheinen, Existenzgründungszuschüssen)

- Schaffung von Arbeitsgelegenheiten
- Schaffung von Ausbildungsplätzen
- Einstiegsgeld
- Leistungen nach AltersteilzeitG

■ Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, insbesondere

- Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für erwerbsfähige Hilfebedürftige, inklusive
 - pauschale Abgeltung einmaliger Bedarfe, soweit nicht Kommunen
 - Mehrbedarfszuschläge
- Befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld
- Sozialgeld an nichterwerbsfähige Angehörige

6



Fragenkatalog an die Kreistagsmitglieder

- Welche Aufgaben übernimmt der Landkreis durch die Ausübung der Option?
- Wie ist die Struktur der Langzeitarbeitslosigkeit im Landkreis (Alter der Arbeitslosen, Dauer der Arbeitslosigkeit, Gründe der Arbeitslosigkeit)?
- Wie will der Landkreis die Zielvereinbarung der Agenturen für Arbeit sicherstellen? Kennen sie diese Zielvereinbarungen?
- Welcher Bedarf an Eingliederungsmaßnahmen entsteht?
Wie will der Kreis diesen Bedarf sicherstellen?
Welche Kosten entstehen hierdurch?
- Wie will der Landkreis sicherstellen, dass die Eingliederungsverpflichtung für alle unter 25-jährigen Hilfeempfänger gewährleistet wird?
- Wie viel Personal benötigt der Kreis für die zusätzlichen Aufgaben?
Sollen Mitarbeiter von den Agenturen für Arbeit übernommen werden?
- Welche Kosten kommen auf den Landkreis durch diese Maßnahmen zu?
- Werden diese Kosten im Rahmen des Optionsgesetzes vollständig ersetzt?
- Soweit die Kosten nicht abgedeckt werden, werden dann die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Kreisumlage zusätzlich belastet?
- Will der Landkreis bestimmte Aufgaben an die kreisangehörigen Gemeinden delegieren oder diese in einem Auftragsverhältnis heranziehen?
Wie werden in derartigen Fällen die Bundesmittel an die Gemeinden weitergereicht?
- Wie will der Kreis die überregionale Vermittlung sicherstellen?
Wie will der Landkreis z.B. Arbeitsplätze in Nachbarkreisen oder kreisfreien Städten requirieren?
- Ist sich der Kreistag bewusst, dass durch die Ausübung des Optionsrechtes die Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit zu einem kommunalpolitischen Thema, insbesondere auch zu einem Thema für Kommunalwahlkämpfe wird?
- Welche arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen will der Landkreis einsetzen?
Welche Instrumentarien stehen ihm überhaupt zur Verfügung?
- Wie wird der Landkreis auf die zur Schaffung von Arbeitsplätzen notwendigen arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen Einfluss nehmen?

Argumente



Pro Arbeitsgemeinschaft:

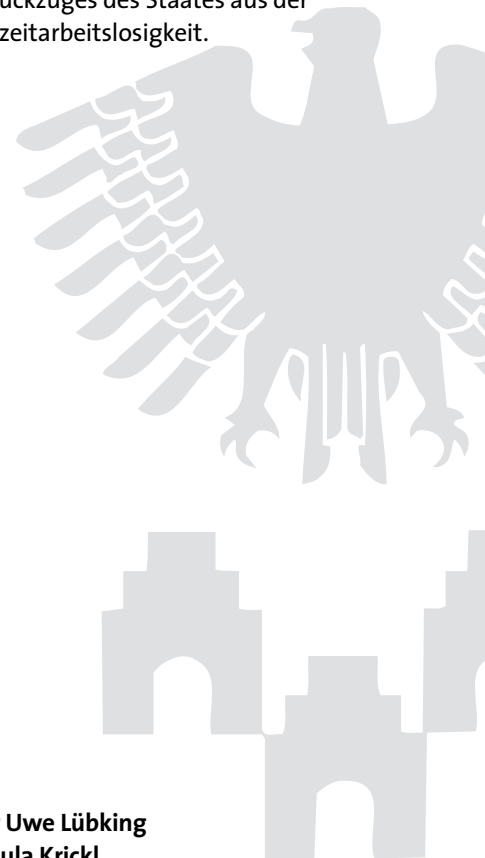
Wertet man das Pro und Contra eines Optionsmodells im Verhältnis zum Arbeitsgemeinschaftsmodell, so sprechen folgende Gründe **für das Arbeitsgemeinschaftsmodell** und gegen die Option:

- gemeinsame Verantwortung und Kooperation von Agentur für Arbeit und Kommune zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit;
- beide Partner können ihre Stärken in die Arbeitsgemeinschaften einbringen;
- Kommunen und Agenturen für Arbeit arbeiten auf Augenhöhe zusammen;
- Leistungen aus einer Hand sind möglich: Das Dienstleistungsangebot wird gemeinsame Anlaufstelle. Service-Center können unter Vermeidung von Doppelstrukturen genutzt werden;
- die Übergänge von Alg I auf Alg II lassen sich besser organisieren;
- gemeinsame Nutzung der EDV;
- gemeinsame Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- die Ausbildungs- und Weiterbildung zum Fallmanager kann gemeinsam erfolgen;
- Einbringen der jeweiligen Kernkompetenzen der Leistungsträger zum Nutzen der Betroffenen.



Contra Option:

- Erhebliches finanzielles Risiko – dieses ist bei dem Arbeitsgemeinschaftsmodell beherrschbarer;
- Notwendigkeit des Aufbaus neuer Strukturen bei den Landkreisen;
- Verlust der überregionalen Strukturen der Arbeitsverwaltung;
- Weitere Zersplitterung der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik zu Lasten der Betroffenen;
- Kommunalisierung des Risikos der Langzeitarbeitslosigkeit;
- Gefahr des weiteren Rückzuges des Staates aus der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit.



Verfasser: Beigeordneter Uwe Lübking
Referentin Ursula Krickl